



**B8-0102/2019**

8.2.2019

# **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

eingereicht im Anschluss an die Anfrage zur mündlichen Beantwortung B8-0010/2019

gemäß Artikel 128 Absatz 5 der Geschäftsordnung

zu großen Raubtieren und ihrer Kontrolle  
(2018/3006(RSP))

**Czesław Adam Siekierski**

im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu großen Raubtieren und ihrer Kontrolle (2018/3006(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>1</sup> (Habitat-Richtlinie) und die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten<sup>2</sup> (Vogelschutz-Richtlinie),
  - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. April 2017 mit dem Titel „Ein Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft“ (COM(2017)0198),
  - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Juni 2017 zu einem Aktionsplan der EU für Menschen, Natur und Wirtschaft<sup>3</sup>,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. November 2017 zu einem Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft<sup>4</sup>,
  - unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zu großen Raubtieren und ihrer Kontrolle (O-000142/2018 – B8-0010/2019),
  - gestützt auf Artikel 128 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der EU-Rechtsrahmen zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten und seltenen Lebensraumtypen in der EU bewirkt hat, dass einige Arten als besonders schützenswert ausgewiesen sind, damit sie einen guten Erhaltungszustand erreichen;
- B. in der Erwägung, dass große Raubtiere in vielen Fällen nunmehr europaweit vorkommen und die Grenzen bestimmter Regionen überschritten haben, sodass Konflikte in Bezug auf die Koexistenz der ländlichen Bevölkerung und ihrer Haustiere mit anderen wildlebenden Arten auftreten;
- C. in der Erwägung, dass Haustiere, insbesondere wenn sie auf eingezäunten und offenen Weiden gehalten werden, gefährdet sind, vor allem in Bergregionen und dünn besiedelten Regionen, während sich das Vorkommen von großen Raubtieren in dichter besiedelten Gebieten andererseits negativ auf die nachhaltige Entwicklung auswirken kann, sowohl was die herkömmliche Landwirtschaft als auch was den Tourismus betrifft;

---

<sup>1</sup> ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

<sup>2</sup> ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

<sup>3</sup> <http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/06/19/conclusions-eu-action-plan-nature/pdf>

<sup>4</sup> ABl. C 356 vom 4.10.2018, S. 38.

- D. in der Erwägung, dass sich Maßnahmen, die Konflikte aufgrund der Koexistenz vorbeugen sollen, als nicht hinreichend wirksam erwiesen haben, und in der Erwägung, dass die sich in dramatischer Weise häufenden Probleme, die durch das Aufkommen großer Raubtiere für die Tierhaltung entstehen, durch Ausgleichzahlungen nicht beigelegt werden;
- E. in der Erwägung, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft eine Abänderung des Übereinkommens von Bern vorgeschlagen hat, um den Schutzstatus von Wölfen zu ändern, was von den Vertragsparteien des Übereinkommens derzeit geprüft wird;
1. fordert die Kommission auf, die Habitat-Richtlinie und ihre Anhänge angesichts der aktuellen Entwicklungen regelmäßig zu überwachen und zu bewerten und in der Folge eine Aktualisierung vorzuschlagen, um den Schutzstatus von Arten anzupassen, sobald deren gewünschter Erhaltungszustand erreicht ist;
  2. hält es für notwendig, dass die Kommission die Terminologie, durch die eine Population einer bestimmten Art definiert wird, anpasst und dabei der in den letzten Jahren in Europa verzeichneten Entwicklung von bestimmten Arten, beispielsweise Wölfen, Rechnung trägt, insbesondere um EU-weite Populationen festzulegen;
  3. fordert die Kommission auf, anzuerkennen, dass einerseits die Zusammenarbeit zwischen regionalen und lokalen Akteuren und andererseits zwischen Regionen und auf grenzüberschreitender Ebene aktiver gestaltet werden muss, und den betreffenden Akteuren die notwendige Flexibilität einzuräumen, um die Umsetzung konkreter Maßnahmen zu ermöglichen, in deren Rahmen Konflikte aufgrund von Koexistenz in bestimmten Regionen wirksam beigelegt werden;
  4. bekräftigt seine Unterstützung für die Absicht der Kommission, die Leitliniendokumente im Anschluss an seine Entschliebung vom 15. November 2017 zu einem Aktionsplan für Menschen, Natur und Wirtschaft zu aktualisieren und weiterzuentwickeln, und fordert die Kommission auf, das Parlament vor deren Annahme einzubinden und zu konsultieren;
  5. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, konkrete Maßnahmen zu ergreifen und sich mit Problemen zu befassen, damit die nachhaltige Entwicklung ländlicher Gebiete und der lokalen Landwirtschaft aufrechterhalten wird, insbesondere was traditionelle landwirtschaftliche Verfahren wie Weidewirtschaft betrifft;
  6. fordert die Kommission auf, zwischen den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens von Bern sind, eine Aussprache über den Vorschlag der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu veranstalten, um deren Standpunkte so weit wie möglich zu koordinieren;
  7. fordert die Kommission auf, auch den Bereich der Aquakultur zu berücksichtigen, der ebenfalls stark von Raubtieren wie Kormorane, Pelikane und Ottern in Mitleidenschaft gezogen wird; legt der Kommission und den Mitgliedstaaten nahe, die Anschaffung von Ausrüstung zum Schutz vor solchen Raubtieren zu unterstützen;
  8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Kommission zu übermitteln.